



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

Satzung



Verein für Leibesübungen e.V. Landshut-Achdorf

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Abteilungen
- § 12 Protokolle
- § 13 Vereinsordnungen
- § 14 Vereinsjugendleitung
- § 15 Kassenrevisoren
- § 16 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes
- § 17 Schlussbestimmung



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen e.V. Landshut-Achdorf".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut, Ortsteil Achdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
3. Der Verein ist soweit erforderlich, Mitglied in übergeordneten Sport- und Fachverbänden
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Förderung der Jugendarbeit soll dabei besonders beachtet werden. Seine Mitglieder sollen als aufrechte Menschen, Staats- und Weltbürger im Geiste der Freiheit und Menschenwürde im Verein wirken und handeln. Parteipolitische, konfessionelle, klassentrennende oder rassistische Bestrebungen werden abgelehnt.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder ist für den Gesamtverein unbegrenzt. Für einzelne Abteilungen kann die Zahl der Mitglieder begrenzt werden.
2. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht sowie aus jugendlichen Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zum Verein erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Eine ablehnende Entscheidung bedarf einer schriftlichen Begründung.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung durch das Mitglied verbunden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben die Änderung ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

der Vorstandschaft über die Geschäftsstelle mitzuteilen.

3. Mitglieder haben sich an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschusses zu halten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Abteilungsbeiträge und eventuell sonstige Leistungen zu erbringen.
5. Beschlossene Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen erbringen.
6. Schadenersatz für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen an Vereinseigentum zu leisten.
7. Die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (Kündigung): der Austritt ist schriftlich über die Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand zu erklären; er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich;
2. Tod oder Auflösung des Vereins;
3. Ausschluss: kann nur nach vorheriger Anhörung, und nur aus nachfolgenden Gründen erfolgen:
 - a) Grober Verstoß gegen die Sportdisziplin oder gegen die Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten;
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
 - d) Missbrauch oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen und Eigentum des Vereines sowie der vom Verein genutzten Einrichtungen;
 - e) Verzug von mehr als drei Monaten bei der Entrichtung der Vereins- oder Abteilungsbeiträgen oder bei der Erbringung der sonstigen Leistungen trotz schriftlicher Mahnung.
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vereinsausschusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsausschußmitglieder auf Antrag von Organen des Vereins.

Jedes Mitglied, das ausscheidet, verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und für den Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 7

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ tagt mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme
3. Der Vorstand hat die Mitglieder wahlweise durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung oder schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandes und der Abteilungen, die vom sportlichen Leiter zusammengefasst werden können, sowie des Rechnungsabschlusses;



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

- c) Jährliche Entlastung des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - e) Beschlussfassung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen;
 - h) Wahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre);
 - i) Wahl der Vereinsausschussmitglieder: Schriftführer/in, Öffentlichkeitsreferent/in und sportliche/r Leiter/in (alle 2 Jahre);
 - j) Wahl der zwei Kassenrevisoren (alle 2 Jahre);
 - k) Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/in (alle 2 Jahre);
 - l) Ernennung eines/r Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit;
 - m) Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse, Beschlussfähigkeit:
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden/der geleitet. Ist keiner von den Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
 - b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl des Vorstandes muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 - c) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
 - d) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Der/m 1.Vorsitzenden
- Der/m 2.Vorsitzenden
- Der/m 3.Vorsitzenden
- Der/m Schatzmeister/in
- Der/m Vereinsjugendleiter/in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

1. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins;
2. Er erledigt nach Maßgabe dieser Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins;
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. oder 3. Vorsitzende, beruft bei Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. In diesen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden;
4. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen;
5. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes;
6. Beratung und Genehmigung von Veranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen;



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein Ersatzmitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- Vorstand
- Schriftführer/in
- Abteilungsleiter/innen
- Vereinsjugendsprecher/in
- Öffentlichkeitsreferent/in
- Sportliche/r Leiter/in
- Ehrenvorsitzende/n

Der/die Vereinsjugendsprecher haben im Vereinsausschuss kein Stimmrecht.

Aufgaben des Vereinsausschusses:

1. Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
2. Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
3. Genehmigung der von den Abteilungsversammlungen beschlossenen Sonderbeiträge und sonstiger Leistungen;
4. Vertretung der Interessen der Abteilungen;
5. berät den Vorstand bei der Geschäftsführung.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen beruft der Vorstand ein.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, bei Anwesenheit mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

§ 11 Abteilungen

1. Grundsätze
 - a) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen für sportliche und kulturelle Zwecke;
 - b) Die Abteilungen gehören so weit erforderlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an;
 - c) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
2. Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen
 - a) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig;
 - b) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten;
 - c) Die Bildung oder Auflösung einer Abteilung ist durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.
 - d) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein;
 - e) Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen haben nur Gültigkeit, wenn sie der Vorstand gegenzeichnet hat.
3. Organisation
 - a) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes;
 - b) Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Stimm- und Wahlberechtigung kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden;
 - c) Die Abteilungsversammlungen mit Wahlen müssen bis 15. Februar stattgefunden haben. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Vorstand innerhalb von 1 Woche schriftlich mitzuteilen.
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Sitzungen der Abteilungen einen/eine



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

Vertreter/in zu entsenden. Zur Jahresversammlung ist der/die 1. Vorsitzende schriftlich einzuladen;

4. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - a) Abteilungsleiter/in
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Abteilungskassier/erin
 - d) Abteilungsjugendleiter/in
5. Finanzwesen/Abteilungsbeiträge
 - a) Der/die Abteilungsleiter/in ist der Vorstandschaft gegenüber für alle Belange seiner/ihrer Abteilung verantwortlich;
 - b) Der/die Abteilungskassier/erin ist zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet;
 - c) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen;
 - d) Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich den Abteilungen zu, von denen sie erhoben werden
 - e) Die Abteilungen können eigene Kassen führen, die der jährlichen Prüfung durch die Kassenrevisoren des Vereins unterliegen;
 - f) Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Gebühren und Umlagen müssen von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungsordnungen sind vom Vorstand auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen;
 - g) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Protokolle

In sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist zur Einsichtnahme berechtigt.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Für die Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Benutzung der Sportstätten hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen.
2. Es gibt mindestens die folgenden Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ordnung für die Benutzung von Sportstätten (Hausordnung)
 - d) Jugendordnung
 - e) EhrenordnungDarüber hinaus können der Vorstand, bzw. Organe des Vereins weitere Ordnungen erlassen.
3. Alle Ordnungen sind vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
4. Einsichtnahme ist für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle möglich.
5. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 14 Vereinsjugendleitung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Der Jugendleitung obliegt die Organisation von Jugendmaßnahmen, von Maßnahmen zur Förderung der Jugendlichen sowie der Wahrung der Interessen der Jugendlichen im Verein.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Vereinsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
5. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.



Verein für Leibesübungen Landshut/Achdorf e. V. 1920

Abteilungen: Handball • Faustball • Tischtennis • Tennis • Schützen • Turnen/Gymnastik • Ski • Kegeln • Karate • Badminton • Volleyball • Square Dance • Gesundheitssport • Kraftsport • Rhythmische Gymnastik • Leichtathletik • Rope Skipping

§ 15 Kassenrevisoren

1. Die Kassenrevisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege der Buch- und Kassenführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen, frühestens jedoch nach 14 Tagen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 17 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04.04.2006 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut in Kraft.

Satzungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Landshut, den 13.06.2006

Eingetragen im Registergericht-Vereinsregister

Versammlungsleiter

Schriftführer/in